

Zusatzbestimmungen

(Neufassung, beschlossen auf der Hauptversammlung am 23. Mai 2012)

1. Beiträge:
Über die Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.
Der Vorstand kann in Einzelfällen die geltenden Beiträge ermäßigen oder erlassen.
2. Fördernde Mitglieder:
Den Fördernden Mitgliedern stehen die Einrichtungen der Gesellschaft in gleicher Weise wie den Ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung.
3. Vorstand:
Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz in Tokyo oder den angrenzenden Präfekturen haben.
Der Vorstand beruft jährlich eine von ihm zu bestimmende Zahl von Personen, die ihm als Beirat helfend zur Seite stehen.
4. Bei Vornahme von Rechtshandlungen wird die Gesellschaft durch einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Im Verkehr mit Banken ist außer der Unterschrift des Schatzmeisters die des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden notwendig.
6. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes.
7. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Gesellschaft erhalten keine Honorare.
8. Rechnungsprüfer:
Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Ehrenamt in der Gesellschaft bekleiden.
9. Leiter der Zweiggruppe Kansai
Der Leiter der Zweiggruppe Kansai wird auf Vorschlag der Zweiggruppe vom Vorstand ernannt und ist Mitglied des Beirats.
10. Redaktionsausschuss:
Der Vorstand bestimmt aus dem Kreise des Vorstands, des Beirats und der Mitglieder einen mindestens fünfköpfigen Redaktionsausschuss.
Der vom Vorstand bestimmte Vorsitzende des Redaktionsausschusses schlägt die zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten vor, führt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Verfassern, beruft und leitet die Ausschusssitzungen, verteilt die Arbeit des Korrekturlesens unter die Mitglieder des Ausschusses, erteilt die Aufträge an die Drucker und führt gegebenenfalls den Verkehr mit Kommissionsverlag und Buchhandel.
Über die Frage, ob und in welcher Form eine Arbeit veröffentlicht werden soll, entscheidet nach Anhörung der Meinung des Redaktionsausschusses der Vorstand.
11. Veröffentlichungen:
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft werden allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert oder zu Vorzugspreisen angeboten.
12. Hauptversammlung:
Die Tagesordnung für die Hauptversammlung bestimmt der Vorstand; Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Einladung zur Hauptversammlung ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens zehn Tage vorher zuzuschicken.

13. Stimmübertragungen
Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal vier übertragene Stimmen annehmen. Niemand soll mehr als fünf Stimmen abgeben.
14. Die „Willenserklärung“ nach § 19 der Satzung erfolgt schriftlich in folgender Weise:
 - (1) „Ich übertrage meine Stimme auf ...“ „Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Person, auf die ich meine Stimme übertrage, diese am Wahltag auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihres Vertrauens weitergibt, wenn sie selbst schon über vier übertragene Stimmen verfügt.“ Oder:
 - (2) „Zu den unten aufgeführten Tagesordnungspunkten stimme ich wie folgt ab. Für die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer übertrage ich meine Stimme auf ...“ (Es folgt eine Liste der Tagesordnungspunkte mit der Möglichkeit, Zustimmung oder Ablehnung durch Ankreuzen auszudrücken). Oder:
 - (3) „Ich übertrage meine Stimme auf den Versammlungsleiter mit der Maßgabe, dass dieser sie der Mehrheit zuschlägt.“
15. Das Protokoll der Hauptversammlung ist nach Unterzeichnung (§ 20 der Satzung) 4 Wochen in den Geschäftsräumen auszulegen.
Wenn während dieser Frist kein Einspruch erfolgt, gilt das im Protokoll Niedergelegte als richtige Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs.
16. Außer den in §§ 10, 13, 16, 18, 22 und 27 der Satzung vorgesehenen Punkten obliegt der Hauptversammlung insbesondere:
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge (siehe Punkt 2),
 - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Errichtung und Abbruch von Gebäuden, die wesentliche Vermögenswerte darstellen,
 - die Beschlussfassung über Veräußerung von Vermögensteilen, die zur wissenschaftlichen Sammlung der Gesellschaft gehören oder der Gesellschaft gestiftet worden sind.
17. Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über die Geschäftsführung des Vorstands. Finden sie Unregelmäßigkeiten, berichten sie der Hauptversammlung darüber.
18. Wenn ein Rechnungsprüfer sein Amt vor Ablauf seiner Amtsdauer aufgibt, kann die Ersatzwahl auch auf schriftlichem Weg erfolgen.
19. Die Form der Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Vorstand (vergleiche aber § 18 der Satzung).
20. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit Stimmzetteln.
21. Wenn die Zahl der in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl mit mehr als der Hälfte der Stimmen gewählten Kandidaten nicht der festgesetzten Anzahl entspricht, wird über die folgenden Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl von der Versammlung abgestimmt.
22. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ordentliches Mitglied als neues Vorstandsmitglied kooptieren.
23. Beschäftigte:
Die Pflichten und Rechte der Beschäftigten der Gesellschaft werden nach Rücksprache mit dem Vorstand durch besondere Anweisungen des Vorsitzenden geregelt.
24. Sprache:
Grundsätzlich ist Deutsch die Sprache für Verhandlungen, Vorträge, Besprechungen und Veröffentlichungen, doch sind für Vorträge und/oder wissenschaftliche Besprechungen

erforderlichenfalls auch andere Sprachen zulässig. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Vorsitzenden.

25. Abmachungen mit anderen Vereinen:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit anderen Vereinen Abmachungen über Mitgliedschaft, Gewährung von Vorrechten und wissenschaftliche Zusammenarbeit zu treffen.

26. Änderungen der Zusatzbestimmungen bedürfen ebenso wie Satzungsänderungen einer 2/3-Mehrheit in der Hauptversammlung.

27. Diese Zusatzbestimmungen treten am 21.2.2013 in Kraft.